

Lesefassung

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule An der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule an der Linde Leck / Außenstelle Enge-Sande in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 27.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagschule der Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 10 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagschule wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

1 x / Woche:	10,00 € / Monat
2 x / Woche:	20,00 € / Monat
3 x / Woche:	30,00 € / Monat
4 x / Woche:	40,00 € / Monat
5 x / Woche:	50,00 € / Monat

Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt beträgt die Geschwisterermäßigung 20 %.

- 3) Für die Teilnahme am Mittagessen am Standort Leck ist zusätzlich eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

1 x Mittag / Woche:	12,00 € / Monat
2 x Mittag / Woche:	24,00 € / Monat
3 x Mittag / Woche:	36,00 € / Monat
4 x Mittag / Woche:	48,00 € / Monat

- 4) Die Gebühr ist für den laufenden Monat fällig und zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
- 5) Sofern die Gebühr für das Mittagessen über die Bildungs- und Teilhabekarte (BUT-Karte) abgerechnet wird, ist für die Abrechnung eine Kopie der BUT-Karte im Voraus für das jeweilige Schulhalbjahr vorzulegen.
- 6) Für Kurse, die höhere Sachkosten verursachen, sind diese von den Gebührenschuldern (§ 4) zu übernehmen.
- 7) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 8) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kursangebote oder Kurstage erfolgt nicht.
- 9) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder anderer Gründe die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 10) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- 11) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 12) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Ferienangebot

- 1) Für die Teilnahme an Ferienangeboten am Standort Leck/Außenstelle Enge-Sande ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € / Woche zu zahlen.
- 2) Die Gebühr ist auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuung an weniger Tagen erfolgt.

§ 4

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der

Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet

- automatisch mit dem Schulabgang der Schülerin oder des Schülers.
- wenn das Betreuungsverhältnis nach schriftlicher Abmeldung gem. § 10 Abs. 2 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande beendet wurde.
- wenn das Betreuungsverhältnis gem. § 10 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande ausnahmsweise vorzeitig beendet wurde.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Leck, sowie die Gemeinde Enge-Sande sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 4) Die Gemeinde Leck überträgt diese Aufgabe dem Amt Südtondern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Leck, den 28.02.2025
Gez. Andreas Deidert
Bürgermeister der Gemeinde Leck

